

**Anfrage der Abgeordneten Mag. Martina Pointner
und Dr. Sabine Scheffknecht, NEOS**

Herrn Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 22.8.2016

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Luxuspensionen für heimische Politiker – wer profitiert noch?**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

die Diskussion um die Pensionsansprüche von Ex-Landtagsabgeordnetem, Ex-Landesrat und Ex-Landesstatthalter Hubert Gorbach hat medial hohe Wellen geschlagen. Gorbachs Ansinnen, deutlich vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters und dann noch dazu rückwirkend eine – offenbar fünfstellige – Sonderpension zu erhalten, sorgt zu Recht für Unverständnis in der Bevölkerung.

Aber nicht nur das: Die Causa wirft einmal mehr insgesamt ein schlechtes Licht auf so genannte Luxuspensionen im öffentlichen Bereich. Denn eines steht fest: Hubert Gorbach ist wohl nicht der einzige Landespolitiker, der sich über bzw. auf eine Sonderpension deutlich über 10.000 Euro monatlich freuen kann.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns folgende

Anfrage

Pensionierte Politiker in Vorarlberg

1. Wie viele bereits pensionierte Vorarlberger Landespolitiker erhalten Ruhe- bzw. Sonderbezüge zwischen 100% und 149% der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs.1 ASVG?
2. Wie viele bereits pensionierte Vorarlberger Landespolitiker erhalten Ruhe- bzw. Sonderbezüge zwischen 150% und 199% der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs.1 ASVG?
3. Wie viele bereits pensionierte Vorarlberger Landespolitiker erhalten Ruhe- bzw. Sonderbezüge zwischen 200% und 249% der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs.1 ASVG?
4. Wie viele bereits pensionierte Vorarlberger Landespolitiker erhalten Ruhe- bzw. Sonderbezüge über 250% der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs.1 ASVG?

Aktive Politiker in Vorarlberg

5. Gibt es aktive Mitglieder der Vorarlberger Landesregierung und des Vorarlberger Landtages, die eine Anwartschaft auf einen Ruhebezug nach altem System haben, weil sie bereits vor Beginn der 27. Landtagsperiode (September 1999) die Voraussetzungen nach § 20 Bezügegesetz erfüllt hatten?

Wenn ja,...

- a) ...wie viele Personen haben aus heutiger Sicht ein Anrecht auf Ruhe- bzw. Sonderbezüge zwischen 100% und 149% der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs.1 ASVG?
- b) ...wie viele Personen haben aus heutiger Sicht ein Anrecht auf Ruhe- bzw. Sonderbezüge zwischen 150% und 199% der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs.1 ASVG?
- c) ...wie viele Personen haben aus heutiger Sicht ein Anrecht auf Ruhe- bzw. Sonderbezüge zwischen 200% und 249% bis der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs.1 ASVG?
- d) ...wie viele Personen haben aus heutiger Sicht ein Anrecht auf Ruhe- bzw. Sonderbezüge über 250% der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs.1 ASVG?
- e) ...gibt es auch Anspruchsberechtigte, die freiwillig auf die Anwartschaft auf einen Ruhebezug nach altem System verzichtet haben? Wenn ja, wie viele?

Causa Gorbach und die öffentliche Diskussion

6. Obwohl wir sicherlich keine Fürsprecher von Hubert Gorbach sind und uns grundsätzlich vehement gegen Luxuspensionen im öffentlichen Bereich aussprechen, fragen wir uns schon, wie diese sehr persönlichen Informationen an die Öffentlichkeit gelangen konnten. Wie erklären Sie, Herr Landeshauptmann, sich, dass der negative Bescheid des Landes Vorarlberg an Hubert Gorbach (in dem das Land darauf hinweist, dass Gorbach frühestens ab 2018 eine Pension erhalten könne) an die Medien gelangt ist?
7. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass das „Land“ (Zitat VN vom 10.8.2016) in den VN zitiert wird (u.a. damit, keine „Lex Gorbach“ machen zu wollen), was nichts anderes bedeutet, als dass ein Landesbediensteter oder ein Funktionsträger offenbar bereitwillig Auskunft über den konkreten Fall Gorbach gegeben hat, obwohl es sich hier offenbar um ein laufendes Verfahren handelt?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Mag. Martina Pointner

LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht

Bregenz, am 12. September 2016

An die
NEOS
z.H. Frau LAbg. Mag. Martina Pointner und
Frau LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht
im Wege der Landtagsdirektion
6900 Bregenz

Betrifft: Luxus pensionen für heimische Politiker – wer profitiert noch?;
Anfrage vom 22.08.2016, Zl. 29.01.226

Sehr geehrte Damen!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an mich gerichtete Anfrage beantworte ich wie folgt:

Pensionierte Politiker in Vorarlberg

Vorab erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass derzeit insgesamt 58 ehemalige Landespolitiker bzw. deren überlebende Ehegatten Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge nach dem Landes-Bezügegesetz, LGBl.Nr. 25/1995, beziehen. 41 Personen (70,7 %) beziehen einen Ruhe- bzw. Versorgungsbezug, dessen Höhe unter 100% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt. Bei 17 Personen (29,3 %) liegt der Ruhe- bzw. Versorgungsbezug über 100 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.

- 1. Wie viele bereits pensionierte Vorarlberger Landespolitiker erhalten Ruhe- bzw. Sonderbezüge zwischen 100 % und 149 % der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs. 1 ASVG?**

7

- 2. Wie viele bereits pensionierte Vorarlberger Landespolitiker erhalten Ruhe- bzw. Sonderbezüge zwischen 150 % und 199 % der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs. 1 ASVG?**

4

- 3. Wie viele bereits pensionierte Vorarlberger Landespolitiker erhalten Ruhe- bzw. Sonderbezüge zwischen 200 % und 249 % der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs. 1 ASVG?**

4

- 4. Wie viele bereits pensionierte Vorarlberger Landespolitiker erhalten Ruhe- bzw. Sonderbezüge über 250 % der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs. 1 ASVG?**

2

Aktive Politiker in Vorarlberg

- 5. Gibt es aktive Mitglieder der Vorarlberger Landesregierung und des Vorarlberger Landtages, die eine Anwartschaft auf einen Ruhebezug nach altem System haben, weil sie bereits vor Beginn der 27. Landtagsperiode (September 1999) die Voraussetzungen nach § 20 Bezügegesetz erfüllt hatten?**

Wenn ja, ...

- a) ... wie viele Personen haben aus heutiger Sicht ein Anrecht auf Ruhe- bzw. Sonderbezüge zwischen 100 % und 149 % der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs. 1 ASVG?
- b) ... wie viele Personen haben aus heutiger Sicht ein Anrecht auf Ruhe- bzw. Sonderbezüge zwischen 150 % und 199 % der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs. 1 ASVG?
- c) ... wie viele Personen haben aus heutiger Sicht ein Anrecht auf Ruhe- bzw. Sonderbezüge zwischen 200 % und 249 % der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs. 1 ASVG?
- d) ... wie viele Personen haben aus heutiger Sicht ein Anrecht auf Ruhe- bzw. Sonderbezüge über 250 % der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage gem. § 45 Abs. 1 ASVG?
- e) ... gibt es auch Anspruchsberechtigte, die freiwillig auf die Anwartschaft auf einen Ruhebezug nach altem System verzichtet haben? Wenn ja, wie viele?

Es gibt noch ein aktives Mitglied der Vorarlberg Landesregierung, das gemäß § 20 Abs. 1 des Bezügegesetzes 1998 einen Anspruch auf Ruhebezüge nach dem Landes-Bezügegesetz, LGBl.Nr. 25/1995, hat.

Causa Gorbach und die öffentliche Diskussion

- 6. Obwohl wir sicherlich keine Fürsprecher von Hubert Gorbach sind und uns grundsätzlich vehement gegen Luxuspensionen im öffentlichen Bereich aussprechen, fragen wir uns schon, wie diese sehr persönlichen Informationen an die Öffentlichkeit gelangen konnten. Wie erklären Sie, Herr Landeshauptmann, sich, dass der negative Bescheid des Landes Vorarlberg an Hubert Gorbach (in dem das Land darauf hinweist, dass Gorbach frühestens ab 2018 eine Pension erhalten könne) an die Medien gelangt ist?**
- 7. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass das "Land" (Zitat VN vom 10.8.2016) in den VN zitiert wird (u .a. damit, keine "Lex Gorbach" machen zu wollen), was nichts anderes bedeutet, als dass ein Landesbediensteter oder ein Funktionsträger offenbar bereitwillig Auskunft über den konkreten Fall Gorbach gegeben hat, obwohl es sich hier offenbar um ein laufendes Verfahren handelt?**

Der Antrag von Landesstatthalter a.D. Hubert Gorbach auf rückwirkende Zuerkennung der Ruhebezüge ist am 28.01.2016 im Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 23.02.2016 abgewiesen. Gegen diesen Bescheid hat Hubert Gorbach am 24.03.2016 Beschwerde erhoben. Die Beschwerde wurde samt Verwaltungsakt mit Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 29.03.2016 dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde noch nicht entschieden.

Aufgrund der medialen Berichterstattung, in welcher zum Teil die gesetzmäßige Vorgangsweise der Landesverwaltung in Frage gestellt wurde, hat das Amt der Vorarlberger Landesregierung in der Presseaussendung vom 03.08.2016 (Vorarlberger Landeskorrespondenz) klargestellt, dass die Abweisung des Antrages auf Zuerkennung der Ruhebezüge gesetzeskonform erfolgt ist. Der Landtag hat nämlich mit dem Gesetz über eine Änderung des Bezügesetzes 1998, LGBl.Nr. 25/2009, das Pensionsantrittsalter für alle Landespolitiker auf 65 Lebensjahre erhöht und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, den Ruhebezug mit 62 Lebensjahren mit Abschlügen vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen